

A R B E I T S H I L F E N N O T A R I A T

Vereinsrecht in der notariellen Praxis

Muster – Beispiele – Checklisten

4. Auflage

von
André Elsing, Hamburg



Deutscher**Notar**Verlag

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
info@notarverlag.de
Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2018 by Deutscher Notarverlag, Bonn
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
Satz: Reemers Publishing Services GmbH Krefeld
Druck: Medienhaus Plump GmbH, Rheinbreitbach
ISBN 978-3-95646-145-3

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Vorwort

Nahezu jeder Deutsche ist Mitglied eines Vereins. Dies zeigt die große Bedeutung des Vereinslebens für das Gemeinwohl in unserem Land.

Dieser Leitfaden führt durch das Vereinsrecht, von der Gründung des Vereins bis zu seiner Auflösung. Die Pflichten der Vorstandsmitglieder sind intensiver behandelt als in der Voraufgabe und bereichert um die Meldepflichten nach dem neuen Transparenzregister. Damit wird Wünschen aus dem Leserkreis Rechnung getragen.

Große Veränderungen im Vereinsrecht brachte das gänzlich neu gefasste Geldwäschegesetz. Der Gesetzgeber führte neue bußgeldbewehrte Pflichten für alle Vorstände eingetragener Vereine ein. Um hohe Bußgelder zu vermeiden, kommt es nun darauf an, dass gewählte oder bestellte Vorstandsmitglieder unverzüglich in das Vereinsregister angemeldet und eingetragen werden. Damit sind Vereinsregisteranmeldungen betreffend Veränderungen im Vorstand nunmehr stets eine eilige Angelegenheit.

Neue Pflichten führte der Gesetzgeber auch für die Notare ein. Diese sind gegenüber dem Registergericht verpflichtet, die Eintragungsfähigkeit von Vereinsregisteranmeldungen vorab zu überprüfen (§ 378 Abs. 3 FamFG). Das gilt selbst dann, wenn der Notar lediglich die Einreichung einer Registeranmeldung veranlasst oder wenn er eine Unterschrift beglaubigt.

Die Auswirkungen sind in dieser Auflage berücksichtigt, ebenso Veränderungen durch gerichtliche Entscheidungen.

Gebührenrechtliche Folgen für die vereinsregisterrechtlichen Angelegenheiten sind für die Praxis ebenfalls aktualisiert.

Das Buch richtet sich vor allem an die Mitarbeiter in den Notariaten, aber auch an die Notare selbst. Es enthält ebenso Informationen für Rechtsanwälte, Steuerberater und selbstverständlich für die vielen Vereinsvorstände und interessierten Mitglieder der Vereine.

Für Anregungen und Kritik bin ich wie immer dankbar.

Hamburg, im Mai 2018

Ihr *André Elsing*

E-Mail: Andre.Elsing@web.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Musterverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis.	15
Literaturverzeichnis	19
§ 1 Der Verein	21
A. Begriff, Wesen, Vereinsfreiheit.	21
B. Vereinsarten, Vorverein, Gemeinnützigkeit	22
I. Idealverein (Eingetragener Verein)	22
II. Vorverein	22
III. Wirtschaftlicher Verein	23
IV. Nichtrechtsfähiger Verein	23
V. Politischer Verein	23
VI. Gemeinnützigkeit	24
§ 2 Die Vereinsgründung	27
A. Errichtung des rechtsfähigen eingetragenen Vereins	27
I. Motive für die Wahl der Vereinsform	27
II. Gründung eines einzutragenden Vereins.	28
III. Checkliste für den Mindestinhalt einer Satzung	31
IV. Sollinhalte der Vereinssatzung	32
V. Zweck des Vereins	32
VI. Name des Vereins/Rechtsformzusatz	33
VII. Sitz des Vereins	34
VIII. Eintragungsabsicht	35
IX. Eintritt in den Verein/Erwerb der Mitgliedschaft	35
X. Muster Niederschrift über die Errichtung eines einzutragenden Vereins (Gründungsprotokoll) mit Anlage einfache Vereinssatzung	35
XI. Mustersatzung eines gemeinnützigen steuerbegünstigten Vereins.	44
XII. Die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendigen Satzungsbestandteile	50
XIII. Steuerbegünstigung des Vereins	51
XIV. Anmeldung des Vereins	51
XV. Vereinsregister, elektronisches Vereinsregister, Zuständigkeiten	54
XVI. Muster Vereinsregisteranmeldung – Gründung des Vereins	57
XVII. Wirkung, Prüfung und Veröffentlichung der Eintragung	59
XVIII. Steuerliche Anzeigepflicht	60

B. Notargebühren	61
I. Gründung des Vereins, Notargebühren	61
II. Notargebühren für die Beratung des Notars	62
C. Errichtung des wirtschaftlichen Vereins	63
I. Entstehung des wirtschaftlichen Vereins	63
II. Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit/Zuständigkeiten	63
III. Steuerliche Anzeigepflicht	65
§ 3 Der Vorstand.	67
A. Bildung und Vergütung des Vorstands	67
B. Bestellung von Vorstandsmitgliedern	68
I. Allgemein zur Vorstandsbestellung	68
II. Muster Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds	70
III. Muster Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds	70
IV. Muster Anmeldung des Vorstandsmitglieds zum Vereinsregister	73
C. Bestellung eines Notvorstands	74
I. Allgemein zum Notvorstand	74
II. Muster Antrag auf Bestellung eines Notvorstands	74
D. Abberufung von Vorstandsmitgliedern	75
I. Allgemein zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern	75
II. Muster Anmeldung des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds	76
E. Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds	77
I. Recht zur Amtsniederlegung	77
II. Muster Amtsniederlegung mit Kündigung des Anstellungsverhältnisses	77
F. Notargebühren für die An- und Abmeldung von Vorstandsmitgliedern	78
I. Regel- und Geschäftswert, Abweichen von der Regel	78
II. Gegenstandsverschiedene Anmeldungen	79
G. Die Haftung der Vorstandsmitglieder	80
I. Die Haftung des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds	80
II. Die Haftung des Vorstandsmitglieds, das mehr als 720 EUR p.a. Vergütung erhält	81
§ 4 Der besondere Vertreter des Vereins.	83
A. Allgemein	83
B. Bestellung des besonderen Vertreters	84
I. Allgemein zur Bestellung des besonderen Vertreters	84
II. Muster Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters	84

III. Muster Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters . . .	85
IV. Muster Anmeldung des besonderen Vertreters zum Vereinsregister . . .	87
V. Die Haftung des besonderen Vertreters	88
§ 5 Die Mitgliedschaft	89
A. Die Vereinsmitglieder	89
I. Begriff	89
II. Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften als Mitglieder	89
B. Wechsel von Mitgliedern (Ein- und Austritt)	89
I. Allgemein zum Wechsel von Mitgliedern	89
II. Eintritt in den Verein	90
III. Austritt aus dem Verein	90
IV. Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund	90
C. Die Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds	91
D. Ruhen der Mitgliedschaft	91
E. Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	92
F. Ausschluss eines Vereinsmitglieds	92
I. Allgemein zum Ausschluss	92
II. Ausschluss eines Mitglieds durch Streichung aus der Mitgliederliste	92
III. Muster Satzungsregelung zur Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste	93
G. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	93
I. Aufnahmegebühr	93
II. Mitgliedsbeiträge	94
H. Die Haftung der Vereinsmitglieder	95
§ 6 Die Mitgliederversammlung und Satzungsänderungen	97
A. Einberufung	97
I. Gründe der Einberufung (Einladung)	97
II. Form der Einberufung (Einladung)	97
III. Muster Einberufung einer Mitgliederversammlung	98
B. Die Mitgliederversammlung	99
I. Allgemeines zur Mitgliederversammlung	99
II. Allgemeines zur Satzungsänderung	100
III. Muster Anmeldung einer Satzungsänderung mit Veränderung im Vorstand	106
IV. Stimmrechtsvollmacht	108
V. Muster Teilnahme- und Stimmrechtsvollmacht	108
VI. Die virtuelle Mitgliederversammlung	109

VII. Vorschlag einer Satzungsbestimmung zur virtuellen Mitgliederversammlung	110
§ 7 Die Verschmelzung unter Beteiligung von Vereinen.	113
A. Allgemein zur Verschmelzung eingetragener Vereine	113
I. Verschmelzungsfähigkeit	113
II. Arbeitnehmervertretung und Betriebsrat	114
III. Schlussbilanz.	114
IV. Ablauf der Verschmelzung zur Aufnahme	115
B. Muster Verschmelzungsvertrag (zweier eingetragener Vereine) zur Aufnahme	116
C. Muster Anmeldung einer Vereinsverschmelzung beim übertragenden Verein	121
D. Muster Anmeldung einer Vereinsverschmelzung beim übernehmenden Verein	123
§ 8 Die Auflösung, Liquidation und die Beendigung des Vereins . .	127
A. Die Auflösung des Vereins	127
I. Begriff der Auflösung und der Liquidation.	127
II. Auflösungsgründe	127
III. Muster außerordentliche Mitgliederversammlung mit Fassung eines Auflösungsbeschlusses	128
IV. Muster Anmeldung der Auflösung eines eingetragenen Vereins und Anmeldung der Liquidatoren	130
V. Bekanntmachung der Auflösung	131
VI. Muster der Bekanntmachung der Auflösung	132
VII. Beendigung der Liquidation	132
VIII. Muster Anmeldung der Beendigung der Liquidation nach Ablauf des Sperrjahres	132
B. Fortsetzung des Vereins	133
I. Allgemein zur Fortsetzung des Vereins	133
II. Muster Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Fortsetzung des Vereins mit Bestellung eines Vorstands	134
III. Muster Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Fortsetzung des Vereins und die Bestellung eines Vorstands	134
IV. Muster Anmeldung der Fortsetzung des Vereins	136
C. Nachtragsliquidation	137
I. Allgemein zur Nachtragsliquidation	137
II. Muster Antrag auf Bestellung eines Nachtragsliquidators	138
III. Beendigung der Nachtragsliquidation	139

D. Der Verein in der Insolvenz	139
I. Insolvenzfähigkeit	139
II. Gründe zur Eröffnung der Insolvenz	139
III. Beantragung der Insolvenz	140
IV. Eröffnung der Insolvenz	140
E. Der Verlust der Rechtsfähigkeit.	141
§ 9 Anhänge	143
A. Auszug der speziell für das Vereinsrecht bedeutsamen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs	143
I. § 12 BGB Namensrecht	143
II. Allgemeine Vorschriften.	143
III. Eingetragene Vereine.	150
B. Vereinsrelevante Vorschriften der Abgabenordnung	155
Stichwortverzeichnis	167
Benutzerhinweise zur CD-ROM	171

Musterverzeichnis

§ 2 Die Vereinsgründung	27
2.1: Niederschrift über die Vereinsgründung	35
2.2: Anlage zur Niederschrift über die Gründung des Vereins (Vereinsatzung – ohne Steuerbegünstigung) mit Satzung	40
2.3: Mustersatzung eines gemeinnützigen steuerbegünstigten Vereins	44
2.4: Die nur aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen eines gemeinnützigen Vereins	50
2.5: Vereinsregisteranmeldung – Gründung des Vereins	57
§ 3 Der Vorstand	67
3.1: Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Bestellung eines Vorstandsmitglieds	70
3.2: Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds	70
3.3: Anmeldung des Vorstandsmitglieds zum Vereinsregister	73
3.4: Antrag auf Bestellung eines Notvorstands	74
3.5: Anmeldung des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds	76
3.6: Amtsniederlegung mit Kündigung des Anstellungsverhältnisses	77
§ 4 Der besondere Vertreter des Vereins	83
4.1: Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Bestellung eines besonderen Vertreters	84
4.2: Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters	85
4.3: Anmeldung des besonderen Vertreters zum Vereinsregister	87
§ 5 Die Mitgliedschaft	89
5.1: Satzungsregelung zur Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste	93
§ 6 Die Mitgliederversammlung und Satzungsänderungen	97
6.1: Einberufung einer Mitgliederversammlung	98
6.2: Niederschrift über eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung	101

6.3:	Anmeldung einer Satzungsänderung mit Veränderung im Vorstand	106
6.4:	Teilnahme- und Stimmrechtsvollmacht	108
6.5:	Virtuelle Mitgliederversammlung	110
§ 7	Die Verschmelzung unter Beteiligung von Vereinen	113
7.1:	Verschmelzungsvertrag (zweier eingetragener Vereine) zur Aufnahme . .	116
7.2:	Anmeldung einer Vereinsverschmelzung beim übertragenden Verein . .	121
7.3:	Anmeldung einer Vereinsverschmelzung beim übernehmenden Verein . .	123
§ 8	Die Auflösung, Liquidation und die Beendigung des Vereins.	127
8.1:	Niederschrift einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.	128
8.2:	Anmeldung der Auflösung eines eingetragenen Vereins und Anmeldung der Liquidatoren	130
8.3:	Bekanntmachung der Auflösung.	132
8.4:	Anmeldung der Beendigung der Liquidation nach Ablauf des Sperrjahres	132
8.5:	Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschluss- fassung über die Fortsetzung des Vereins mit Bestellung eines Vorstands	134
8.6:	Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Fortsetzung des Vereins und die Bestellung eines Vorstands	134
8.7:	Anmeldung der Fortsetzung des Vereins	136
8.8:	Antrag auf Bestellung eines Nachtragsliquidators	138

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
abl.	ablehnender
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BNotO	Bundesnotarordnung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
BT-Drucks	Drucksachen des Deutschen Bundestags
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
e.V.	eingetragener Verein
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz

Abkürzungsverzeichnis

f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgende
Fn	Fußnote
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz (Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare)
h.M.	herrschende Meinung
i.d.F.	in der Fassung
i.L.	in Liquidation
InsO	Insolvenzordnung
KostO	Kostenordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
notar	Zeitschrift notar
notarbüro	PDF-Informationsbrief mit aktuellen Rechtsänderungen

NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PartG	Gesetz über die politischen Parteien
Rdn	Randnummer (für interne Verweise)
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rn	Randnummer (für externe Verweise)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rpfler	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
S.	Seite
UG (haftungs- beschränkt)	Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
UmwG	Umwandlungsgesetz
Urt.	Urteil
vgl.	vergleiche
VRV	Vereinsregisterverordnung
z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZNotP	Zeitschrift für Notarpraxis

Literaturverzeichnis

Kommentare, Hand- und Lehrbücher

- Armbrüster/Preuß/Renner*, Beurkundungsgesetz, 7. Auflage 2015
- Baumann/Sikora*, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2. Auflage 2017
- Beck'sches Notar-Handbuch, 6. Auflage 2015
- Burhoff*, Vereinsrecht, 9. Auflage 2014
- David/Dombek/Friedrichsen/Geschwandtner/Kollmorgen/Rohde/Schmidt/Teichmann*, Gesellschaftsrecht, 1. Auflage 2009
- Elsing*, Handels- und Gesellschaftsrecht in der notariellen Praxis, 3. Auflage 2017
- Elsing*, Notargebühren von A–Z, 3. Auflage 2016
- Erman*, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1, 15. Auflage 2017
- Filzek*, Kommentar zur Kostenordnung, 4. Auflage 2008
- Grambow*, Organe von Vereinen und Stiftungen, 1. Auflage 2011
- Grziwotz/Heinemann*, Beurkundungsgesetz, 2. Auflage 2015
- Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 10. Auflage 2017
- Jurgeleit*, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Handbuch, 1. Auflage 2010
- Kallmeyer*, Umwandlungsgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2017
- Kersten/Bühling*, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 25. Auflage 2016
- Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann*, Kommentar Gerichts- und Notarkostengesetz, 20. Auflage 2017
- Krafka/Kühn*, Registerrecht, 10. Auflage 2017
- Leipziger Kostenspiegel, Notarkosten, 2. Auflage 2017
- Lerch*, Beurkundungsgesetz, 5. Auflage 2016
- Lutter*, Umwandlungsgesetz, Kommentar, 5. Auflage 2014
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, 4. Auflage 2016
- MüKo zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 7. Auflage 2015
- MüKo zum Handelsgesetzbuch, Band 2, 7. Auflage 2015
- NomosKommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 3. Auflage 2016
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Auflage 2015

- Prütting/Wegen/Weinreich*, Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Auflage 2017
- Prütting/Helms*, Kommentar FamFG, 4. Auflage 2018
- Reichert*, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 13. Auflage 2016
- Ries*, Praxis- und Formularbuch zum Registerrecht, 3. Auflage 2015
- Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 20. Auflage 2016
- Scholz*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, III. Band §§ 53–85, 11. Auflage 2014
- Schmidt, K.*, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage 2002
- Semler/Stengel*, Umwandlungsgesetz: UmwG, 4. Auflage 2017
- Staub, Hermann* (Begr.), Handelsgesetzbuch, Großkommentar, 3. Band §§ 105–160 HGB, 5. Auflage 2009
- Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Auflage 2016
- Winkler*, Beurkundungsgesetz, 18. Auflage 2017
- Widmann/Meyer*, Umwandlungsrecht, Kommentar zur Umwandlung von Unternehmen nach neuem Handels- und Steuerrecht unter Einbeziehung auch des ausländischen Rechts, Loseblatt
- Wörle-Himmel*, Vereine gründen und erfolgreich führen, 12. Auflage 2010
- Würzburger Notarhandbuch, 5. Auflage 2017
- Wurm/Wagner/Zartmann*, Rechtsformularbuch, 17. Auflage 2015

Aufsätze

- Burghard*, Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern, ZIP 2010, 358 ff.
- Elsing*, Die Eintragungsfähigkeitsprüfung des Notars gem. § 15 Abs. 3 GBO und gem. § 378 Abs. 3 FamFG, Renopraxis 2018, 32 ff.
- Elsing*, Überblick über das Transparenzregister, notar 2018, 71 ff.
- Elsing*, Zum Geldwäschegesetz und zum Transparenzregister, notarbüro 2017, 77 ff.
- Elsing*, Vereinsrecht – Blockwahl Vorstand, notarbüro 2014, 30
- Fleck*, Die virtuelle Mitgliederversammlung, DNotZ 2008, 245 ff.
- Mecking*, Mitgliederversammlung 2.0: Zur Zulässigkeit der Willensbildung im Verein über elektronische Medien, ZStV 2011, 161 ff.
- Reuter*, Zur Vereinsrechtsreform 2009, NZG 2009, 1368 ff.
- Terner*, Vereinsrechtsreformen, DNotZ 2010, 5 ff.

§ 1 Der Verein

A. Begriff, Wesen, Vereinsfreiheit

Der Begriff des Vereins ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht erläutert; vielmehr wird er vorausgesetzt. Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte freiwillige **Vereinigung** von Personen zur Verfolgung eines **gemeinschaftlichen Zwecks**, wobei die Vereinigung nicht nur vorübergehenden Charakter hat, körperschaftlich organisiert und auf einen Mitgliederwechsel ausgerichtet ist.¹ Das Eintreten oder das Ausscheiden der Mitglieder hat keinen Einfluss auf den Vereinsbestand. Die Unabhängigkeit des Vereins vom Wechsel seiner Mitglieder und die Verselbstständigung der Organisation grenzen den Verein von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ab. Anders als eine Kapitalgesellschaft ist der Verein nicht auf die Schaffung und Erhaltung von Grund- oder Stammkapital ausgelegt. Die Mitglieder treten zusammen einheitlich unter einem **Vereinsnamen** auf, wobei der Verein durch seinen **Vorstand**² vertreten wird.

Zur Willensbildung fassen die Mitglieder grundsätzlich Beschlüsse nach der Mehrheit ihrer Stimmen.

Mit dem Begriff „Verband“ werden Vereine beschrieben, die über eine große Mitgliederzahl verfügen und/oder deren Mitglieder ihrerseits andere Vereine oder Körperschaften sind.³ Die selbstständigen Vereine, die sich als Mitglieder zusammengeschlossen haben, verfolgen dabei einen gemeinsamen Zweck.⁴ Der Verband kann sowohl als rechtsfähiger Verein wie auch als nichtrechtsfähiger Verein organisiert sein. Dasselbe gilt auch für die Mitgliedsvereine.⁵

Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein eine **juristische Person** und ist berechtigt, den Zusatz „**eingetragener Verein**“ oder die geläufige Abkürzung „**e.V.**“ zu führen. Einen solchen Zusatz kann der wirtschaftliche Verein dagegen nicht führen, weil er nicht in das Vereinsregister eingetragen wird.⁶ Der wirtschaftliche Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Dies soll nur geschehen, wenn es dem

1 RGZ 143, 212, 213; RGZ 60, 94, 99; *Terner*, ZNotP 2009, 132, 132 f.; *Baumann/Sikora*, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts; *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn 7; *Prütting/Wegen/Weinreich/Schöpflin*, BGB, Vor § 21 Rn 10; *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Rn 1; *Burhoff*, Vereinsrecht, Rn 1; *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rn 1.

2 Durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB, also den Vorstandsmitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3 *Grambow*, Organe von Vereinen und Stiftungen, Rn 6 m.w.N.

4 Siehe insbesondere *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn 323; *Stöber/Otto*, Rn 1191 ff.; *Reichert*, Rn 5668 ff.

5 *Burhoff*, Vereinsrecht, Rn 673.

6 Wenn ein wirtschaftlicher Verein den Zusatz „e.V.“ führen dürfte, würde der nichtzutreffende Zusatz den Rechtsverkehr täuschen und auf einen Idealverein deuten.

wirtschaftlichen Verein nicht zumutbar oder möglich ist, eine handelsrechtliche Gesellschaftsform zu wählen.⁷

- 4 Die allgemeine **Vereinigungs- bzw. Vereinsfreiheit** ist im Grundgesetz garantiert,⁸ wobei die Schranken des Artikel 9 Abs. 2 GG gelten. Jeder Deutsche hat danach das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen. Verboten sind verständlicherweise Vereinigungen, deren Zweck oder Handeln den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

B. Vereinsarten, Vorverein, Gemeinnützigkeit

I. Idealverein (Eingetragener Verein)

- 5 Einen Verein, der einen ideellen Zweck verfolgt und wirtschaftlich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, nennt man auch **Idealverein**.⁹ Der Idealverein ist die am häufigsten vorkommende Vereinsform. Seine Rechtsfähigkeit erlangt der Idealverein mit seiner Eintragung im zuständigen Vereinsregister (§ 21 BGB).

II. Vorverein

- 6 Vor der Eintragung im Vereinsregister ist die Personenvereinigung ein sogenannter **Vorverein**. Der Vorverein selbst ist bereits rechtsfähig. Die Mitglieder eines Ideal-Vorvereins **haften** nur für ihre Mitgliedsbeiträge, die sie zu leisten verpflichtet sind und natürlich mit dem Vereinsvermögen. Eine unbeschränkte Haftung mit dem persönlichen Vermögen der Mitglieder findet darüber hinaus, anders als beim wirtschaftlichen Vorverein, jedoch nicht statt.¹⁰ Wenn die Eintragung in das Vereinsregister scheitern sollte, kann der Verein dennoch weiterbestehen, und zwar dauerhaft als ein nicht rechtsfähiger Verein (siehe hierzu Rdn 8).

Sowohl der Vorstand des Ideal-Vorvereins, wie auch der Vorstand des wirtschaftlichen Vorvereins können jeweils als handelnde Organe bei der Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Namen des Vereins gegenüber Dritten in die unbeschränkte persönliche Haftung geraten.¹¹ Der rechtliche Berater sollte deshalb bereits vor der Gründung des Vereins seine Mandanten auf diese Haftungsgefahr hinweisen. Der mit dem Entwurf der Anmeldung

7 BGH, Urt. v. 29.9.1982, I ZR 88/08, NJW 1983, 569.

8 Art. 9 Abs. 1 GG.

9 Beim Idealverein im Sinne von § 21 BGB darf der Zweck **nicht** auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.

10 § 54 Abs. 1 BGB verweist für nicht rechtsfähige Vereine auf die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

11 § 54 Abs. 2 BGB bestimmt die persönliche Haftung des für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnden. Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

zur Vereinsgründung beauftragte Notar kann vorsorglich den Vorstand, der ihn zur Unterzeichnung der Vereinsregisteranmeldung aufsucht, über die Haftungsgefahren aufklären. Eine Verpflichtung hierzu hat der Notar jedoch nicht.

Der Vorverein setzt sich in dem Idealverein mit der Registereintragung (§ 21 BGB) oder in dem wirtschaftlichen Verein mit der staatlichen Verleihung (§ 22 BGB) fort und ist damit zur juristischen Person geworden. Vorverein und juristische Person sind identisch und bilden eine Einheit, wobei die Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten vom Vorverein auf die juristische Person ohne weiteres übergehen.¹²

III. Wirtschaftlicher Verein

Der **wirtschaftliche Verein** ist in § 22 BGB geregelt. Sein Zweck ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er wird rechtsfähig durch staatliche Verleihung, die dem Bundesland zusteht, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. Weil der wirtschaftliche Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen wird, darf dem Vereinsnamen auch nicht der Rechtsformzusatz „eingetragener Verein“, bzw. die geläufige Abkürzung „e.V.“ hinzugefügt werden. Soweit dem wirtschaftlichen Verein die Rechtsfähigkeit noch nicht verliehen worden ist und er dennoch bereits als **wirtschaftlicher Vorverein** seine Tätigkeit entfaltet hat, **haften** seine Mitglieder **persönlich und unbeschränkt** mit ihrem Vermögen.¹³

7

IV. Nichtrechtsfähiger Verein

Der **nichtrechtsfähige Verein** ist in § 54 BGB geregelt. Auf nichtrechtsfähige Vereine werden die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts angewendet. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, **haftet** der Handelnde **persönlich und unbeschränkt** mit seinem ganzen Vermögen. Soweit mehrere Personen handeln, haften sie als Gesamtschuldner.

8

V. Politischer Verein

Die Politische Partei ist eine Vereinigung von Bürgern, die dauerhaft oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder

9

¹² Vgl. Stöber/Otto, Rn 33.

¹³ § 54 Abs. 1 BGB weist entsprechend auf die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hin.

und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.¹⁴ Nur natürliche Personen können Mitglieder einer politischen Parteienvereinigung sein. Nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG muss die innere Ordnung einer Partei demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Gründung einer politischen Partei kann so geschehen, wie die eines Vereins. Bei einem nichtrechtsfähigen Verein haften die Handelnden, weil § 54 S. 2 BGB gilt. Bei politischen Parteien kommt diese Haftung aber nicht in Betracht, weder im Gründungsstadium, noch später – § 37 PartG.¹⁵ Fehlt der politischen Partei die Rechtsfähigkeit, haftet die Partei für Schäden, die der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands bzw. ein verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt – § 31 BGB.

VI. Gemeinnützigkeit

- 10** Wenn ein Verein die Voraussetzung erfüllt nur gemeinnützige, kirchliche¹⁶ oder mildtätige¹⁷ Zwecke zu verfolgen, und zwar selbstlos,¹⁸ unmittelbar und ausschließlich, kann es sich um einen **gemeinnützigen Verein** handeln. Eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) liegt vor, wenn der Zweck darauf abzielt, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, also **zu unterstützen**. Damit Gemeinnützigkeit vorliegen kann, darf der Kreis der geförderten Personen nicht fest abgeschlossen sein. Sachliche, regionale und berufliche Beschränkungen sind allerdings möglich. Erhebt der Verein hohe Mitgliedsbeiträge oder verlangt er von den um eine Mitgliedschaft werbenden Personen eine hohe Aufnahmegebühr, kann dies eine Abschottung des bestehenden Mitgliederkreises darstellen. Eine solche Abschottung hat zur Folge, dass es zu einer Verweigerung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommt.¹⁹ Die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen, die jedes Mitglied zu entrichten hat, dürfen zusammen maximal jährlich einen Betrag in Höhe von 1.023 EUR

¹⁴ Vgl. § 2 PartG.

¹⁵ Vgl. *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn 6106.

¹⁶ Kirchliche Zwecke liegen vor, wenn eine Religionsgemeinschaft, die öffentlich-rechtlich eine Körperschaft ist, selbstlos gefördert wird (§ 54 Abs. 2 AO).

¹⁷ Mildtätigkeit ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge Krankheit (§ 53 Nr. 1 AO) oder Armut (§ 53 Nr. 2 AO) hilfebedürftig sind.

¹⁸ Selbstlos bedeutet uneigennützig und schließt somit primär eigenwirtschaftliche, zum Beispiel gewerbliche Zwecke aus (§ 55 AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verwendet werden, keine Gewinnansprüche oder Zuwendungen an Mitglieder enthalten und keine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die satzungsfremd oder unverhältnismäßig hoch sind. Außerdem muss die Satzung bestimmen, dass bei der Auflösung des Vereins das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf.

¹⁹ *Rohde*, in: David/Dombek/Friedrichsen/Geschwandtner/Kollmorgen/Rohde/Schmidt/Teichmann, Gesellschaftsrecht, Teil 4, § 1 Rn 13.

ausmachen; die von einem Mitgliedschaftsbewerber zu leistende Aufnahmegebühr darf höchstens 1.534 EUR betragen.²⁰ Für den beratenden Rechtsanwalt und auch für den Notar empfiehlt es sich daher, seine Mandanten darauf hinzuweisen, dass es sehr sinnvoll sein kann, die beabsichtigte Satzung **vor** der Gründung des Vereins mit dem Finanzamt abzustimmen. So kann eine zügige Anerkennung der Gemeinnützigkeit herbeigeführt werden. In der notariellen Praxis kommt es unnötig häufig vor, dass die Satzung des die Gemeinnützigkeit anstrebenden Vereins bereits vor seiner Eintragung in das Vereinsregister beanstandet wird. Die Satzung muss dann abgeändert werden, weil die Satzungsbestandteile nicht bereits vor der Errichtung mit dem Finanzamt abgestimmt wurden (siehe hierzu auch § 2 Rdn 15). Die Abstimmung mit dem Finanzamt **vor** der Vereinserrichtung spart somit nicht nur den Gründungsmitgliedern und dem Vereinsvorstand, sondern auch dem Notar sowie dem Amtsgericht viel Zeit.

Zur Satzung eines gemeinnützigen Vereins und zu den nur aus steuerlichen Gesichtspunkten vorgeschriebenen Satzungsinhalten siehe § 2 Rdn 32 und 33.

Das Finanzamt entscheidet ohne besonderes Anerkennungsverfahren im Rahmen der Gründung des Vereins über dessen Steuerbefreiung. Es kann dem neu gegründeten Verein auch eine vorläufige Bescheinigung erteilen, damit dieser bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit steuerbegünstigt Spenden vereinnahmen darf (AEAO Nr. 4 zu § 59).²¹ Das Finanzamt überprüft die Steuerbefreiung in der Regel alle drei Jahre.²² Gelangt das Finanzamt zur Auffassung, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen, erlässt es einen Steuerbescheid (z.B. Umsatzsteuer- oder Körperschaftsteuerbescheid), aus der die Steuerbefreiung ersichtlich ist.

11

20 § 52 Ziffer 1.1 AEAO.

21 Siehe hierzu Heidel/Hübtege/Mansel/Noack/Zillmer, Nomoskommentar BGB, § 21 Rn 51.

22 Ries/Bauer, Praxis- und Formularbuch zum Registerrecht, Rn 7.107.

§ 2 Die Vereinsgründung

A. Errichtung des rechtsfähigen eingetragenen Vereins

I. Motive für die Wahl der Vereinsform

Wenn sich eine größere Anzahl von Personen zur Verwirklichung eines gemeinschaftlichen, nichtwirtschaftlichen Zwecks zusammenschließen will und die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert von statten gehen soll, kommt die Gründung eines eingetragenen Vereins in Betracht. **1**

Soweit der Verein zur Verwirklichung seiner Ziele auch Eigentümer von Grundeigentum werden soll, ist die Wahl des eingetragenen Vereins von großem Vorteil. Die Grundbucheintragung eines im Vereinsregister registrierten Vereins ist unproblematisch möglich. Erheblich nachteiliger stellt sich die Eintragung eines nicht eingetragenen Vereins in ein Grundbuch dar. Beim nicht eingetragenen Verein müssen **alle** Vereinsmitglieder in das Grundbuch mit eingetragen werden. Das bedeutet dann leider auch, dass in der Zukunft **jedes Mal** nachdem ein Mitglied aus dem nichteingetragenen Verein ausgeschieden oder ein neues Mitglied in den Verein eingetreten ist, eine entsprechende Grundbuchberichtigung verfasst werden muss. Wenn der Verein eine größere Anzahl von Mitgliedern aufweist, stellen die ständig notwendigen Veranlassungen zur Berichtigung des Grundbuchs einen unverhältnismäßigen Aufwand dar. **2**

Der Vorstand eines eingetragenen Vereins ist vor den Gefahren einer vertraglichen Haftung geschützt und seine Mitglieder haften nicht für ihn. Als eingetragener Verein ist dieser eine juristische Person, kann also im eigenen Namen klagen oder auch verklagt werden und, wie erläutert, auch unproblematisch als Eigentümer von Grundeigentum in Grundbüchern gebucht werden. **3**

Im Gegensatz zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann der eingetragene Verein gemeinnützig sein. Der eingetragene Verein bietet sich somit an, wenn eine Gemeinnützigkeit angestrebt wird. **4**

Die Kosten zur Errichtung und Registrierung eines eingetragenen Vereins sind weitgehend privilegiert und dementsprechend niedrig. Im Gegensatz zu den GmbH-Varianten¹ und/oder zur Aktiengesellschaft braucht der eingetragene Verein kein Haftkapital zu bilden oder vorzuhalten. **5**

Der eingetragene Verein darf grundsätzlich keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Er darf nur **nachrangig** in gewissem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten. Es handelt sich dann um das sogenannte Nebenzweckprivileg. Zulässig ist es zum Beispiel, wenn ein Sportverein auch ein Vereinsheim oder Restaurationsbetrieb betreibt. Das Be- **6**

¹ GmbH und Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).

treiben eines Sportlervereinsheims oder eines Restaurationsbetriebs kann als wirtschaftlich nachrangige Tätigkeit gegenüber der Förderung des Sports² eingeordnet werden.

Im Einzelfall kann die **Zuordnung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zum ideellen Hauptzweck des Vereins** relevant sein. So entschied der BGH bei einem Verein, der mehrere Kindertagesstätten betrieb, dass der Verein nicht aus dem Vereinsregister gelöscht werden müsse, weil der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb **dem ideellen Hauptzweck des Vereins zugeordnet wurde**.³ Dabei betonte der BGH, dass der Umfang der vom beteiligten Verein betriebenen Kindertagesstätten nicht aussagekräftig für die Zuordnung des Geschäftsbetriebs sei.

- 7 Gilt es zu beurteilen, ob ein Verein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist das tatsächliche Handeln der Vereinigung entscheidend und auch der Wortlaut der Satzung ist zu berücksichtigen.⁴ Für die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Indizwirkung.⁵

II. Gründung eines einzutragenden Vereins

- 8 Die vor der Gründung des eingetragenen Vereins stattfindenden Gespräche zur Klärung, ob der Verein tatsächlich errichtet werden soll oder nicht, haben noch keinen rechtlichen Gehalt. Soweit sich jedoch mindestens zwei Personen verpflichtet haben, die Gründung eines einzutragenden Vereins vorzubereiten, haben sie (automatisch) eine eigenständige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) errichtet. Mit ihrer Verpflichtung die Vereinserrichtung voranzutreiben haben sie die Voraussetzungen verwirklicht, die für die Schaffung und das Vorliegen einer GbR notwendig sind. Der für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts benötigte Gesellschaftsvertrag über einen gemeinsamen Zweck der GbR ist vereinbart.⁶ Die Gesellschafter der GbR fördern dann auch den Gesellschaftszweck im Sinne des § 705 BGB, indem sie die Vereinsgründung vorantreiben, dies solange, bis sie soweit abgeschlossen ist, dass die Vereinsatzung festgestellt worden ist und mindestens sieben Vereinsmitglieder vorhanden sind. Wenn dagegen feststehen sollte, dass die Vereinsgründung gescheitert ist und die GbR über Vermögen verfügen sollte, ist dieses Vermögen zu liquidieren. Für etwaige Schulden der Gesellschaft bürgerlichen Rechts haften ihre Gesellschafter unbeschränkt persönlich. **Wenn die GbR Verbindlichkeiten hat, ge-**

2 Die dann eindeutig im Vordergrund stehen muss; vgl. *Ellenberger*, in: Palandt, BGB § 21 Rn 7.

3 BGH, Beschl. v. 16.5.2017, II ZB 7/16, NJW 2017, 1943.

4 Palandt/*Ellenberger*, BGB § 21 Rn 8.

5 BGH, Beschl. v. 16.5.2017, II ZB 7/16, NJW 2017, 1943.

6 Das BGB bestimmt keine besondere Form für den Abschluss des GbR-Gesellschaftsvertrages mit der Folge, dass der Vertrag auch stillschweigend oder durch schlüssige Handlungen zustande kommen kann – vgl. *Elsing*, Handels- und Gesellschaftsrecht, § 3 Rn 4.

hen diese nicht auf den Vorverein über. Erstattet der Verein nach seiner Eintragung den GbR-Gesellschaftern die Kosten der Vorbereitung, ist das eine missbräuchliche Verwendung von Vereinsgeldern und eine persönliche Haftung des Vorstands kommt in Betracht. Zur Entstehung eines eingetragenen Vereins ist eine **Gründungsversammlung** abzuhalten. Die Gründungsversammlung ist die Einigung durch mindestens **zwei Personen** darüber, dass ein Verein gegründet werden und entstehen soll, wobei zwingend eine Verständigung über die Vereinssatzung zu erfolgen hat. Aus der Vereinssatzung muss sich die Einigung darüber ergeben, dass der Verein in das Vereinsregister einzutragen ist. Über den Verlauf der Gründung ist eine **Niederschrift** anzufertigen. Diese Niederschrift enthält auch die **Bestellung des ersten Vorstandes**. Das Gründungsversammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen, je nachdem, welche Regelung die festgestellte Satzung vorgibt. Die Satzung wie auch die Niederschrift über die Gründungsversammlung mit der Vorstandsbestellung braucht dem Amtsgericht nur **in Abschrift** vorgelegt zu werden.⁷

9

Eine Eintragung in das Vereinsregister darf erst erfolgen, wenn mindestens **sieben Mitglieder** die Satzung, die auch die Angabe des **Tages der Errichtung** zu enthalten hat,⁸ unterzeichnet haben. Nach wie vor hat das Vereinsregister diese Umstände zu überprüfen. Weil dem Amtsgericht nicht mehr die Urschrift der Satzung mit den Unterschriften der Gründungsmitglieder vorgelegt wird, sollte darauf geachtet werden, dass die Abschriften der Niederschrift über die Gründungsversammlung mit der festgestellten Satzung kenntlich macht, wie viele und welche Gründungsmitglieder unterzeichnet haben. Andernfalls kann es nach der Einreichung der Vereinsregisteranmeldung zu einer Beanstandung oder zu Nachfragen durch das Amtsgericht kommen.

10

Für die Eintragung ist das Vereinsregister zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.⁹ Die Vereinsregisteranmeldung ist von den Mitgliedern des Vorstands **in zur Vertretung berechtigter Zahl** zu unterschreiben.¹⁰ Die Unterschriften der Vorstands-

11

7 § 59 Abs. 2 BGB. Vor dem am 30.9.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24.9.2009, veröffentlicht im BGBl I S. 3145, mussten dem Gericht zusätzlich zur Übersendung der Abschriften auch die Urschrift der Satzung sowie die Urschrift der Urkunden über die Vorstandsbestellung (also regelmäßig die Niederschrift des Gründungsprotokolls) eingereicht werden.

8 § 59 Abs. 3 BGB.

9 § 55 BGB.

10 Die Anregung des Bundesrats, dass in § 59 Abs. 1 BGB klargestellt werden sollte, dass auch bei der Erstanmeldung des Vereins entgegen der bisher wohl h.M. der mehrgliedrige Vorstand nicht mit allen seinen Mitgliedern, sondern nur mit seinen Mitgliedern in zur Vertretung berechtigter Anzahl tätig werden muss – BT-Drucks 16/12813, S. 19 f. führte zum Verweis in der Gegenäußerung der Bundesregierung, dass schon die Änderung des § 77 Satz 1 BGB – Einschub „die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind“ – dies hinreichend deutlich zum Ausdruck bringe – BT-Drucks 16/12813, S. 22; vgl. hierzu ausführlich *Reuter*, NZG 2009, 1368 (1372).

mitglieder bedürfen der öffentlichen Beglaubigung, die in der Regel durch den Notar vorgenommen wird (§ 77 BGB).

- 12** Nach § 55 BGB ist die Führung des Vereinsregisters den Amtsgerichten übertragen und Anmeldungen nach § 77 BGB sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken. § 129 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmt für die öffentliche Beglaubigung, dass die Erklärung schriftlich abzufassen und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar zu beglaubigen ist. § 63 BeurkG erlaubt den Ländern, durch Gesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften anderen Personen oder Stellen zu übertragen. Die Ermächtigung beinhaltet nach ganz überwiegender Auffassung indes nicht die Möglichkeit, durch Landesgesetz gerichtliche Beglaubigungsbefugnisse zu begründen.¹¹
- 13** Um Nachfragen des Vereinsregisters zu vermeiden empfiehlt es sich, in jede Anmeldung zur Eintragung eines neuen Vereins einen Satz zu integrieren, der wie folgt lauten kann:

Formulierungsbeispiel

Der hiermit angemeldete Verein ist am (...) errichtet worden. Der Verein hat seit dem Tage seiner Errichtung unverändert **sieben/mehr als sieben** Gründungsmitglieder, die die Satzung anerkannt haben und die Satzungsregeln befolgen wollen.

- 14** Gründer eines Vereins können einerseits unbeschränkt geschäftsfähige **natürliche Personen** sein. Weder ist vorgeschrieben, dass die Vereinsgründer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch einen Wohnsitz im Inland haben müssen. Andererseits können sich auch **juristische Personen** wie die GmbH, die UG (haftungsbeschränkt) oder die Aktiengesellschaft als Mitgründerinnen an der Errichtung eines Vereins beteiligt sein. Auch Personengesellschaften wie die GbR, OHG, KG, die Partnerschaftsgesellschaft, die PartGmbH, die EWIV und sogar ein nicht eingetragener Verein kommen als Gründer in Betracht.
- 15** Häufig sind die festgestellten **Vereinsatzungen fehlerhaft**, so dass das Amtsgericht durch Zustellung einer Zwischenverfügung auf alle Mängel der Satzung hinweist und zur Behebung der Hindernisse eine Frist setzt.¹² Eine sofortige Zurückweisung einer Anmeldung kommt nicht in Betracht, wenn die Hindernisse behebbar sind.¹³ Sie wäre auch nicht mit einem fairen rechtstaatlichen Verfahren vereinbar.¹⁴ Mit der Feststellung der Satzung und der Bestellung des ersten Vorstands ist der Vorverein bereits entstanden.

¹¹ Grziwotz/Heinemann, BeurkG, § 63 Rn 7; Armbrüster/Preuss/Renner/Rezori, BeurkG, § 63 Rn 4; Lerch, § 63 Rn 2; Staudinger/Mayer, Art. 141 EGBGB Rn 34; Winkler, BeurkG, § 62 Rn 2; Schippel, DNotZ 1970, 61, 62.

¹² § 382 Abs. 4 FamFG; siehe auch Reichert, Rn 664.

¹³ OLG Hamm, Beschl. v. 27.2.2014, I 27 W 9/14, ZIP 2014, 1223, 1224; OLG Schleswig, Beschl. v. 18.4.2012, 2 W 28/12, FGPrax 2012, 212, 213.

¹⁴ Art. 20 Abs. 3 GG; siehe auch Prütting/Helms/Holzer, FamFG, § 382 Rn 19.